

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2894/85 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1985

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2121/85 und (EWG) Nr. 2122/85 hinsichtlich der Frist für den Ankauf von Schweinefleisch durch die belgische Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anbetracht der gesundheitlichen Lage im Bereich der Viehzucht in Belgien wurden durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2121/85 ⁽³⁾ und (EWG) Nr. 2122/85 ⁽⁴⁾ der Kommission und unter den dort festgelegten Bedingungen Vorschriften für den Ankauf von in Belgien unter Sonderbedingungen gelagertem Schweinefleisch erlassen.

Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2121/85 und der entsprechende Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2122/85 sehen jeweils vor, daß die belgische Interventionsstelle Schweinefleisch, welches ihr gemäß Artikel 1 der genannten Verordnungen angeboten wird, innerhalb von 15 Tagen nach dem Empfang des Verkaufsangebots ankaufen muß.

Es hat sich erwiesen, daß die belgische Interventionsstelle infolge mangels an Kühlageraum ernsten

Schwierigkeiten begegnet, diese Frist einzuhalten. Diese Frist ist daher aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In den Verordnungen (EWG) Nr. 2121/85 und (EWG) Nr. 2122/85 erhalten die Artikel 1 Absatz 4 folgende Fassung :

„(4) Die belgische Interventionsstelle kauft das gemäß diesem Artikel angebotene Fleisch so schnell wie technisch möglich nach Maßgabe des verfügbaren Lagerraumes.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 25.